

**Beilage 930/2000 zum kurzschriftlichen Bericht
des Oö. Landtags,
XXV. Gesetzgebungsperiode**

**Initiativantrag
der unterzeichneten Abgeordneten
betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö.
Wohnbauförderungsgesetz 1993 geändert wird**

Gemäß § 26 Abs.6 der LGO wird dieser Antrag als dringlich bezeichnet.

Die unterzeichneten Abgeordneten beantragen, der Hohe Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993 geändert wird beschließen.

**Landesgesetz,
mit dem das Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993 geändert wird.**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993, LGBl. Nr. 6/1993, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 18/2000, wird wie folgt geändert:

Dem § 34 wird folgender Absatz 8 angefügt:

"(8) Für das Jahr 2001 wird - abweichend vom § 3 Z. 1 - das Ausmaß der Haushaltsmittel des Landes im Voranschlag des Landes für das Haushaltsjahr 2001 festgelegt."

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Linz, am 21. November 2000

(Anm.: SPÖ-Fraktion)

Frais, Kapeller, Weichsler, Hofmann, Sulzbacher, Schenner, Schreiberhuber, Wohlmuth, Pilsner